

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 19/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/11. Juli 2011

Studienordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Aufgrund von §§ 31, 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 29. September 2010 die folgende Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen*:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 5 Aufbaumodule
- § 6 Lehr- und Studienformen
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen
- § 10 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufplan

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen (Masterstudiengang) und Zuständigkeit für den Masterstudiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 29. September 2010.

(2) Zuständig für die Durchführung des Masterstudiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Der Masterstudiengang wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Studienordnung mit gleich lautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums eingerichtet hat.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium im Masterstudiengang vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit den Schwerpunkten Globale Herausforderungen und EU Studien angeboten, von denen einer gewählt werden muss.

(2) Der Masterstudiengang umfasst zwei Pflichtmodule und zwei aus drei Wahlpflichtmodulen gemäß § 4 und vier Aufbaumodule gemäß § 5. Daneben soll an einem die Masterarbeit begleitenden Kolloquium teilgenommen werden.

(3) Darüber hinaus haben Studentinnen und Studenten ein Berufspraktikum gemäß § 8 und ggf. ein Auslandsstudium gemäß § 7 möglichst im zweiten bzw. dritten Fachsemester zu absolvieren.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufplan (Anhang 1).

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Die zwei Pflichtmodule gemäß Abs. 2 und drei Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 3 entsprechen den Kernbereichen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Die Lehr- und Lernformen in diesen Modulen sind Vorlesungen, Seminare und Hauptseminare. Studentinnen und Studenten müssen zwei von drei Wahlpflichtmodulen wählen. Studentinnen und Studenten, die den Schwerpunkt EU Studien gewählt haben, müssen das Wahlpflichtmodul „EU Studien“ belegen.

(2) Pflichtmodule sind

1. „Internationale Institutionen und transnationale Politik“:

Internationale Institutionen – im Sinne von Symbolen, Regeln, Normen, Konventionen, Regimen

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 28. April 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

oder Organisationen – konstituieren Ordnung und Kooperation in den internationalen Beziehungen. Neben Staaten wirken Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in internationalen Institutionen mit. In diesem Kernbereich werden die empirischen Erscheinungsformen von internationalen Institutionen und transnationaler Politik sowie die Theorien zu deren Funktionstätigkeit behandelt.

2. „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“:

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Interaktionen begründen fundamentale Interdependenzen, die starke Rückwirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben. In diesem Kernbereich werden Prozesse der Entwicklung/ Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die globalen Steuerungsprobleme in Wirtschaft, Umwelt und anderen Politikbereichen außerhalb der internationalen Sicherheit behandelt und empirisch wie theoretisch analysiert.

(3) Wahlpflichtmodule sind

1. „Transformationen, Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik“:

Regionen bilden eine wichtige Ebene globaler Politik, auf der sowohl ober- wie unterhalb von Nationalstaaten Integrations- und Fragmentierungsprozesse zu beobachten sind. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls soll untersucht werden, wie innerstaatliche Prozesse und globaler Wandel nationale Politiken und ihre unterschiedlichen Transformationen beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen auf einer systematischen politikwissenschaftlichen Perspektive und ihrer Anwendung auf einzelne Weltregionen. Darüber hinaus werden in diesem Kernbereich außenpolitische Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der besonderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen einzelner Länder wie auch Integrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen vergleichend analysiert.

2. „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“:

Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Konflikten stehen heute innerstaatliche Konflikte und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als un-zugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Kernbereich werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgetragener Konflikte behandelt.

3. „EU Studien“:

Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Europäische Integration als prominentes Beispiel regionaler Integration. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden verschiedene theoretische, methodische und empirische Perspektiven und Problem-bereiche der Europäischen Integration sowohl in der Binnen- als auch in der Außenperspektive vermittelt. In der exemplarischen Analyse europäischer Politik in verschiedenen Politikfeldern werden

die gegenwärtigen Strukturen, Institutionen und Funktionsweisen der sowie deren Interaktion mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der EU in den Blick genommen.

§ 5 Aufbau-module

(1) „Vertiefungsmodul“: Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus den Kernbereichen theoretisch sowie empirisch oder durch die Erarbeitung zusätzlicher regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenzen vertieft. Das Vertiefungsmodul ermöglicht den Studentinnen und Studenten eine individuelle Schwerpunktbildung während des Studiums. Diese Ziele werden mittels Hauptseminaren erreicht.

(2) „Projektkursmodul“: Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung durch das Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und ermöglicht so eine Vorbereitung auf die Masterarbeit. Der Projektkurs kann durch zwei themenähnliche Hauptseminare ersetzt werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(3) „Begleitmodul“: Das Begleitmodul dient der Ergänzung des Fachwissens durch die Beschäftigung mit den Internationalen Beziehungen verwandten Themenfeldern (beispielsweise Geschichte oder Völkerrecht). Für das Begleitmodul relevante Lehrveranstaltungen sind Hauptseminare. Studentinnen und Studenten, die den Schwerpunkt EU Studien gewählt haben, müssen eine Lehrveranstaltung zum Europarecht belegen.

(4) „Methodenmodul“: Das Methodenmodul dient der Beschäftigung mit quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Es soll insbesondere auf die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Masterarbeit vorbereiten. Die Lernziele dieses Moduls werden durch ein Hauptseminar oder durch die Methodenkomponente eines sechsständigen Projektkurses erreicht.

§ 6 Lehr- und Studienformen

Im Masterstudiengang sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, die verpflichtend mit einem hohen Anteil an Selbststudium, d.h. mit eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen einhergehen:

a. Vorlesungen (V, 2 SWS) bzw. Kernseminare (K-HS, 2 SWS) geben einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Erscheinungsformen in den Kernbereichen.

b. Hauptseminare (HS, 2 SWS) dienen der vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen anhand von systematischen Fallstudien oder der Ausbildung regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenz.

c. Projektkurse (PK, in der Regel 4-6 SWS) werden in der Regel über zwei Studiensemester angeboten und dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung.

d. Kolloquien dienen der Vorbereitung oder Begleitung der Masterarbeit.

§ 7 Studium im Ausland

Für Studentinnen und Studenten, die nicht ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester nachweisen können, ist ein einsemestriges, fachspezifisches Auslandsstudium verpflichtend.

§ 8 Berufspraktikum

Vorrangig während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studentinnen und Studenten ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten absolvieren zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Das Berufspraktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden.

§ 9 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen

Für Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen das deutsch-russische Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 4 der Prüfungsordnung, insbesondere über Ziele sowie Aufbau und Gliederung, Anwendung.

§ 10 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris

Für Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut d'Études Politiques de Paris das deutsch-französische Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 5 der Prüfungsordnung, insbesondere über Ziele sowie Aufbau und Gliederung, Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist und gilt für die Studentinnen und Studenten, die ab dem auf das In-Kraft-Treten folgenden Wintersemester in diesem Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 19. Dezember 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 31/2006, FU-Mitteilungen Nr. 57/2006, S. 2) außer Kraft.

(3) Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im Masterstudiengang immatrikuliert sind, können das Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung gemäß Abs. 2 fortsetzen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung das Studium fortgesetzt werden soll, ist spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen; sie ist nicht revidierbar. Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eine mündliche Prüfung gemäß § 7 der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 19. Dezember 2005 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2006, S. 2 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 31/2006, S. 3) absolviert haben, setzen das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 fort.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Elemente	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul 1 „Internationale Institutionen und transnationale Politik“ (10 LP)	Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *	oder Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *		
Pflichtmodul 2 „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“ (10 LP)	Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *	oder Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *		
Wahlpflichtmodul 1 und 2 a) „Transformationen, Regionen, vergleichende Außenpolitik“ b) „EU Studien“ c) „Sicherheit und Frieden“ (WPM1 und WPM2 je 10 LP) – zwei der drei Wahlpflichtmodule müssen gewählt werden.	oder Je Modul; zwei der drei Module müssen gewählt werden: Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *	Je Modul; zwei der drei Module müssen gewählt werden: Vorlesung und Hauptseminar (je 2 SWS) oder Kern-Hauptseminar und Hauptseminar (je 2 SWS) *		
Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt EU-Studien oder Globale Herausforderungen (12 LP)		Hauptseminar (2 SWS)	Hauptseminar (2 SWS)	
Projektkursmodul mit Schwerpunkt EU-Studien oder Globale Herausforderungen (12 LP)		Projektkurs Teil 1 oder Hauptseminar (2 SWS)	Projektkurs Teil 2 oder Hauptseminar (2 SWS)	
Begleitmodul EU-Studien oder Herausforderungen (6 LP)			Hauptseminar (2 SWS)	
Methodenmodul (6 LP)	Hauptseminar (2 SWS)			
		Studium im Ausland ♦ Berufspraktikum(16 LP)°		
				Master-Arbeit (24 LP) Verteidigung (4 LP)

* Die Module gehen jeweils über ein Semester. Es wird empfohlen, die Pflichtmodule im ersten und die WPM im zweiten Semester zu absolvieren. Die Studentinnen und Studenten haben aber die Möglichkeit, diesen Ablauf selbst festzulegen.

♦ Nur wenn kein Auslandsstudium von mind. einem Semester nachgewiesen wurde – siehe §7 der Studienordnung.

° Es wird empfohlen, das Auslandssemester und das Berufspraktikum zu verbinden.

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten absolvieren gemäß § 8 der Studienordnung ein dem Studium förderliches dreimonatiges Vollzeitpraktikum. Das Praktikum soll den Studentinnen und Studenten einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen in der Praxis konfrontieren und die Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Damit üben die Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Masterstudiengangs sowie die spätere Berufswahl aus.

Eine Aufteilung des Praktikums in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Praktikum anerkennen. Eine studienrelevante Berufsausbildung gilt als Äquivalent für das Praktikum. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses beim Prüfungsausschuss (die Abfassung eines Praktikumsberichtes ist hier nicht erforderlich).

Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt dem/der Studentinnen und Studenten. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen geben der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen dem/der Studentinnen und Studenten Beratung und Hilfestellung. Die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikantinnen und Praktikanten nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen vertraut machen können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikantinnen und Praktikanten nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studentinnen und Studenten einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die Tätigkeit der Lehrenden und des/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen.

Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten abzugeben. Der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Praktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Ableistung eines dreimonatigen Vollzeitpraktikums (40 Stunden wöchentlich entsprechen einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen vom Praktikumsgeber im entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden. Falls vom Praktikumsgeber während des Praktikums Urlaub gewährt wird, wird dieser nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus anderen Gründen;
- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale;
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 Buchstabe a). Entscheidungen nach diesen Praktikumsrichtlinien trifft die oder der jeweilige Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde bei dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission möglich.

Prüfungsordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Aufgrund von §§ 31 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 29. September 2010 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen¹⁾

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Studienabschluss und Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Akteneinsicht
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 9 Notenverbesserung
- § 10 Antrag zum Studienabschluss
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 14 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen
- § 15 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang 1: Übersicht der Prüfungsleistungen

Anhang 2: Zeugnis (Muster)

Anhang 3: Urkunde (Muster)

Anhang 4: Vertrag über ein Dual-Degree-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)

Anhang 5: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-Französischen Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ des Institut d'Études Politiques de Paris (Sciences Po), der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen.*

(2) Zuständig für die Durchführung des Masterstudiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Der Masterstudiengang wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleich lautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2 Studienabschluss und Hochschulgrad

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen. Der Abschluss wird mit den Schwerpunkten Globale Herausforderungen oder EU Studien verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten des Masterstudiengangs. Die Gemeinsame Kommission bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschul-

¹⁾ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 28. April 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

* Im Folgenden Masterstudiengang genannt.

lehrer. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften abgenommen und bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Leistungen werden der Studentin oder dem Studenten auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) erfüllt worden sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d.h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die für die einzelnen Lehrveranstaltungen in der Studienordnung in § 3, 4, 5 und 6 sowie Anhang 1 festgesetzt werden, einhergehen.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a. 10 LP für das Pflichtmodul ‚Internationale Institutionen und transnationale Politik‘,
- b. 10 LP für das Pflichtmodul ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie‘,
- c. je 10 LP in zwei der drei Wahlpflichtmodule ‚Transformationen, Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik‘, ‚Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden‘ oder ‚EU Studien‘,
- d. 12 LP für das Vertiefungsmodul,
- e. 12 LP für das Projektkursmodul,
- f. 6 LP für das Begleitmodul,
- g. 6 LP für das Methodenmodul,
- h. 16 LP für das Berufspraktikum,
- i. 24 LP für die Masterarbeit und 4 LP für die Verteidigung.

(4) Die in den Modulen gemäß Abs. 3 Buchstaben a. bis g. zu erbringenden Modulprüfungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind Anhang 1 zu entnehmen.

(5) Mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist die Modulprüfung durch das Verfassen einer Hausarbeit

oder einer Klausur zu erbringen. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(3) Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studentinnen und Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Akteneinsicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 7 Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer im Masterstudiengang an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert ist, die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis h. erbracht und das Studium im Ausland nach § 7 der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Masterarbeit zeigt, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu

bearbeiten. Die Masterarbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.

(3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen oder Prüfer. Eine oder einer von beiden ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit. Die Studentin oder der Student hat das Recht, die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabzeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Ist die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat die Studentin oder der Student das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit wird vor den Prüferinnen oder Prüfern verteidigt. Die Verteidigung dauert etwa 20 Minuten und geht mit 15% in die Note zur Masterarbeit ein.

§ 8 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	=	hervorragend
1,6 bis 2,0	=	sehr gut
2,1 bis 3,0	=	gut
3,1 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
4,1 bis 5,0	=	nicht ausreichend

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Mit „nicht ausreichend“ (4,1 bis 5,0) bewertete Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens

am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen genehmigen.

(5) Für diejenigen Studentinnen und Studenten, welche die Prüfung bestanden haben, ist neben der Gesamtnote im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße von 30 umfassen und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Notenverbesserung

(1) Eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 6 der Studienordnung, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht wurde, kann zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Veranstaltung gleichen Typs zu besuchen und eine neue Modulprüfung zu erbringen. Der Antrag auf Wiederholung der Leistung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Erreicht die Studentin oder der Student bei der Wiederholung der Modulprüfung gemäß Satz 1 eine bessere Note, so wird die bessere Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 2 zu Grunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung des in Abs. 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Studentin oder der Student nachweislich während längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.

§ 10 Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von der Studentin und dem Studenten gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen
- Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prü-

fungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungsleistungen, die Ablegung von Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit der Studentin oder des Studenten, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden.

(2) Versucht eine Studentin oder ein Student das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Studentin oder der Student kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Der Studentin oder dem Studenten ist vor der Entscheidung gemäß Abs. 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen einer Leistungskontrolle oder einer sonstigen Prüfungsleistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Studienabschluss des Masterstudiengangs ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten für die Module gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis g. und für die Masterarbeit gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i. mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe h. wird keine Note ausgewiesen; es bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 8 Abs. 1 anzuwenden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Noten gemäß Abs. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) beurteilt worden sind.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anhang 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Version ausfertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausfertigt.

§ 14 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen

(1) Für Studentinnen oder Studenten, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen das deutsch-russische Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 4, insbesondere über den Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen, gemeinsame Studienanteile und die Umrechnung von Noten, Anwendung.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang werden die Noten der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am deutsch-russischen Doppel-Master-Programm mit den jeweils gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den Regelungen gemäß Anhang 6 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 119 dividiert.

§ 15 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris

(1) Für Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut d'Études Politiques de Paris das deutsch-französische Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 5, insbesondere über den Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen, gemeinsame Studienanteile und die Umrechnung von Noten, Anwendung.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang werden die Noten der Studentinnen und Studenten, die von den deutschen Universitäten, die am Masterstudiengang beteiligt sind, am deutsch-französischen Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen teilnehmen, mit den gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 127 dividiert.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses im Masterstudiengang Internationale Beziehungen werden die Noten der Studentinnen und Studenten, die von Pariser Seite am deutsch-französischen Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen teilnehmen, mit den gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 135 dividiert.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist und gilt für Studentinnen und Studenten, die ab dem auf das In-Kraft-Treten folgende Wintersemester in diesem Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 19. Dezember 2005 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2006, S. 17 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 31/2006, S. 18) außer Kraft.

(3) Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang immatrikuliert sind, können die Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung oder nach Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 erbringen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, ist spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen; sie ist nicht revidierbar.

(4) Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eine mündliche Prüfung nach § 7 der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 absolviert haben, erbringen die Prüfungsleistungen nach der Ordnung gemäß Abs. 2.

Anhang 1: Übersicht der Prüfungsleistungen

Modul	Leistungsnachweise	SWS	Leistungs- punkte
Pflichtmodule			
Internationale Institutionen und transnationale Politik	Hausarbeit oder Klausur	4	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	Hausarbeit oder Klausur	4	10
Wahlpflichtmodule			
Transformationen, Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik	Hausarbeit oder Klausur	4	10
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	Hausarbeit oder Klausur	4	10
EU Studien	Hausarbeit oder Klausur	4	10
Aufbaumodule			
Vertiefungsmodule	2 Hausarbeiten. In einem Fall kann diese durch eine äquivalente schriftliche Leistung (z.B. Essay oder Policy Paper) ersetzt werden.	4	12
Projektkursmodul	Projektkursarbeit. Diese kann in Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Eigenleistungen der Gruppenmitglieder eindeutig gekennzeichnet ist, dem sonst geforderten Umfang entspricht und getrennt bewertet werden kann.	4-6	12
Methodenmodul	Hausarbeit	2	6
Begleitmodul	Hausarbeit oder Klausur	2	6
Berufspraktikum	ohne Prüfung		16
Masterarbeit und Verteidigung	Masterarbeit (85 %) diese wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einem ca. 20 minütigen Prüfungsgespräch mit den Gutachtern verteidigt. (15%)		24
			4
Gesamt:			120

Klausuren: Klausuren in Vorlesungen und Kern-Hauptseminaren haben in der Regel eine Dauer von 120 Minuten.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Masterarbeit: Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

Verteidigung der Masterarbeit: Die Masterarbeit wird vor den Prüfern verteidigt. Die Verteidigung dauert etwa 20 Minuten.

Anhang 2: Zeugnis (Muster)



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Z e u g n i s

über die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

Schwerpunkt

Globale Herausforderungen

gemäß Prüfungsordnung vom 00. Juli 2010 (FU-Mitteilungen Nr. XX/2010 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. XX/2010)

Name

geboren am _____ in _____

hat das Masterstudium Internationale Beziehungen mit der

Gesamtnote

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Masterarbeit:

Sie oder Er hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Masterarbeit:	24	

Verteidigung		4
Pflichtmodul 1:	Internationale Institutionen und transnationale Politik	10
Pflichtmodul 2:	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	10
Wahlpflichtmodul 1:	N.N.	10
Wahlpflichtmodul 2:	N.N.	10
Vertiefungsmodul		12
Projektkursmodul		12
Methodenmodul		6
Begleitmodul		6

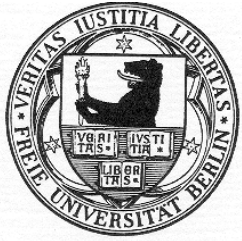
Berlin, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschus-
ses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende der Gemeinsamen
Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Z e u g n i s

über die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

Schwerpunkt

EU Studien

gemäß Prüfungsordnung vom 00. Juli 2010 (FU-Mitteilungen Nr. XX/2010 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. XX/2010)

Name

geboren am _____ in _____

hat das Masterstudium Internationale Beziehungen mit der

Gesamtnote

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Masterarbeit:

Sie oder Er hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Masterarbeit:	24	
Verteidigung	4	

Pflichtmodul 1:	Internationale Institutionen und transnationale Politik	10
Pflichtmodul 2:	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	10
Wahlpflichtmodul 1:	EU Studien	10
Wahlpflichtmodul 2:	N.N.	10
Vertiefungsmodul		12
Projektkursmodul		12
Methodenmodul		6
Begleitmodul		6

Berlin, den (Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende der Gemeinsamen
Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 3: Urkunde (Muster)



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

Schwerpunkt

Globale Herausforderungen

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 00. Juli 2010 (FU-Mitteilungen Nr. XX/2010 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. XX/2010)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen
Kommission



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

Schwerpunkt

EU Studien

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 00. Juli 2010 (FU-Mitteilungen Nr. XX/2010 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. XX/2010)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Die oder Der Vorsitzende der Gemeinsamen
Kommission

Anhang 4: Vertrag über ein Dual-Degree-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)

I. Preamble

The Federal State Educational Institution of Higher Professional Education "Moscow State Institute of International Relations (University) of the Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation" (MGIMO) on the one hand and the Freie Universität Berlin (FUB), the Humboldt University of Berlin (HUB) and the University of Potsdam (UP) on the other hand have decided to conclude an agreement on a dual degree MA program in «International Relations», based on the MA program «World Politics» hosted by MGIMO and on the joint MA program «International Relations» hosted by FUB, HUB, and UP.

The participating universities believe that accelerated globalization leads to profound changes in International Relations. As a result, preparing students for the global job market is a key challenge for contemporary systems of higher education.

Germany and Russia, home countries of the participating universities, both participate in the Bologna Process, an European Union initiative aimed at encouraging international education, exchange programs and hence the mobility of students and teaching staff within a European space of higher education.

Therefore FUB, HUB, UP, and MGIMO agreed to establish a dual degree MA program in «International Relations».

II. The Dual Degree MA Program Content

- § 1 Scope, Distribution of Competencies, and General Provisions
- § 2 Aim of the Program
- § 3 Program Management
- § 4 Student Exchange
- § 5 Admission Criteria and Procedure
- § 6 Composition and Structure of the Program
- § 7 Course of the Program
- § 8 Master Examinations
- § 9 Master Thesis
- § 10 Defence of the Master Thesis
- § 11 Grading
- § 12 MA Degree Requirements and Mutual Recognition of Courses and Exams
- § 13 MA Graduation Documents
- § 14 Financial Arrangements
- § 15 Terms
- § 16 Joint Signature

Appendix

§ 1 Scope, Distribution of Competencies, and General Provisions

(1) This agreement stipulates aims, structure and contents of the dual degree MA program in «International Relations» (PROGRAM), which is introduced and conducted jointly by MGIMO (RUSSIAN PARTY) and FUB, HUB, and UP (GERMAN PARTY).

(2) The PROGRAM is based on the MA program «World Politics» hosted by MGIMO and on the joint MA program in «International Relations» hosted by FUB, HUB, and UP.

(3) Unless otherwise specified in this agreement, all regulations regarding the PROGRAM, such as admission, internship, and examinations, as well as any other provisions of the MA programs mentioned above, remain in force and will be applied to the PROGRAM.

(4) Both PARTIES are obliged to incorporate the provisions set out in this agreement into their respective regulations.

(5) The expression "term" refers to the German and/or Russian academic term ("semester"), as applicable.

§ 2 Aim of the Program

The aim of the PROGRAM is to enrich the existing MA programs with integrated exchange components, a joint module, and other additional elements, so as to provide

- students with profound knowledge of methods, theories, and empiricism to analyze International Relations from different perspectives and to provide them with tools conducting selective research,

- an environment advancing international communication skills to students who are entering the increasingly complex sphere of World Politics,
- students with excellent knowledge in three world languages (Russian, German, and English).

§ 3 Program Management

(1) On executive level, both PARTIES appoint one person each, who is entrusted with coordinating and supervising the implementation of the PROGRAM (academic DIRECTOR). Both DIRECTORS are obliged to ensure the fulfilment of curriculum criteria and provide general advice.

(2) On working level, both PARTIES appoint one person each, who is entrusted with administrative and organizational tasks of the PROGRAM (COORDINATOR). Both COORDINATORS jointly update the deadlines and timetable for each new PROGRAM cycle.

(3) The PARTIES participating in the PROGRAM are represented in the DIRECTORATE. The DIRECTORATE is obliged with implementing and monitoring the PROGRAM. The DIRECTORATE consists of members of both PARTIES with equal representation, whereas the number of members of each PARTY should not exceed five participants.

Members of the DIRECTORATE are:

- the Russian and the German academic DIRECTOR,
- the Russian and the German COORDINATOR,
- staff mutually announced.

(4) If any modifications of content or attachments of this agreement are necessary for a consistent implementation of the PROGRAM, such modifications require the unanimous decision by the DIRECTORATE.

§ 4 Student Exchange

(1) Up to four (4) students proposed by the RUSSIAN PARTY and up to four (4) students proposed by the GERMAN PARTY are admitted to the PROGRAM each year. The number of participating students can be modified by the DIRECTORATE and must be confirmed by the responsible bodies of each PARTY.

(2) Students who have been admitted to the PROGRAM by the RUSSIAN PARTY will be enrolled in the MA program «World Politics» at MGIMO throughout the entire duration of their studies. Students who have been admitted to the PROGRAM by the German PARTY will be enrolled in the joint MA program in «International Relations» throughout the entire duration of their studies.

(3) During their studies abroad, participating students will be enrolled in the respective MA program of the partner institutions, i.e. students from the German PARTY will be enrolled in the MA program «World Politics» at MGIMO and students from the Russian PARTY will be enrolled in the joint MA program in «International Relations» at FUB, HUP, and UP.

(4) All students can join language courses already existing at their host university to improve their language skills according to the regulations at the universities. The courses in Russian and German will be offered free of charge.

§ 5 Admission Criteria and Procedure

(1) As a minimum requirement, applicants to the PROGRAM must have obtained a "Bachelor" degree. Exceptionally, students applying via the GERMAN PARTY are allowed to submit their documents proving their "Bachelor" degree until the beginning of the second term. Recognition of qualifications equivalent to "Bachelor" degrees is subject to respective national legislation and respective admission regulations of the PARTIES.

(2) Applicants must have graduated in a field relevant to International Relations. Each PARTY decides according to respective regulations which fields are being considered as relevant to the field of International Relations.

(3) To apply for the PROGRAM students have to submit:

- an application form as agreed by the DIRECTORATE,
- a motivation letter,
- a curriculum vitae, in English in addition to the documents required by the admission regulations of the respective PARTIES.

(4) Applicants to the PROGRAM are required to have very good knowledge of Russian, German, and English, in order to be able to participate in lectures and seminars and to write academic papers.

(4.1) Applicants to the PROGRAM entering via the RUSSIAN PARTY have to submit official language certificates confirming their level of proficiency in English ("TOEFL"², "Cambridge Certificate of Proficiency", or equivalent to its level

² With a minimum result of 100 points (internet-based), 250 points (computer-based) or 600 points (paper-based).

C 2) and German ("Common European Framework of Reference for Languages", "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" or equivalent to level C 2). Results of the foreign language entrance examinations at MGIMO in German should be taken into account.

(4.2) Applicants to the PROGRAM entering via the GERMAN PARTY have to submit language certificates confirming their level of proficiency in English ("Cambridge Certificate of Proficiency", "TOEFL"³ or equivalent to level C 2) and Russian, (UniCert level 3, "Common European Framework of Reference for Languages" level C 2 or equivalent) is required.

(5) Unless otherwise determined in this agreement, the conditions for admission and procedures for receiving applications and selecting candidates follow the regulations of the respective PARTY. The DIRECTORATE will be given the opportunity to review the decisions of the partner universities. It may request the other PARTY to reconsider their decision only in exceptional circumstances while stating the reasons for this request. The DIRECTORS will conclude the joint selection process by recording the names of the program participants in a joint letter of confirmation to each applicant who is accepted.

§ 6 Composition and Structure of the Program

(1) The PROGRAM will be based on the MA program «World Politics» at MGIMO and on the joint MA program in «International Relations» at FUB, HUB, and UP.

(2) The brief structure of the PROGRAM is the following:

- All PROGRAM participants spend the two first academic semesters at FUB, HUB, and UP in Germany and the third and fourth semester at MGIMO in Russia,
- All participants complete an internship in their host country as part of the PROGRAM,
- All PROGRAM participants write their master thesis under joint Russian-German supervision,
- All PROGRAM participants have a defence of their master thesis in front of a joint German-Russian examination commission.

(3) The PROGRAM comprises the following additional and/or special PROGRAM components, which serve the purpose of meeting the aims outlined in § 2 and are required for the mutual recognition and the submission of two degrees, one from the RUSSIAN and one from the GERMAN PARTY:

- Joint Module (8 ECTS);
- Defence of the Master Thesis in front of a joint examination commission (2 ECTS);
- Internship in the host country (8 ECTS).

The elements mentioned above will be added to the respective curriculum where it is applicable in terms of organizational issues.

(3.1) Joint Module (8 ECTS)

(3.1.1) Within the framework of this module, two joint academic seminars are organized within each PROGRAM cycle. The joint seminars bring together Russian and German PROGRAM participants of the same graduation year and provide for an introductory meeting, networking opportunities and the exchange of experience. The organization of the joint seminars and the location alternates between the GERMAN and RUSSIAN PARTY. Joint seminars may be held in cooperation with similar joint master programs.

(3.1.2) The joint academic seminars deal with current issues in International Relations, which are of special interest to PROGRAM participants. Instruction will be held by one Russian and one German lecturer and thus provide for an intercultural teaching and learning experience. PROGRAM participants of other graduation years are strongly encouraged to attend the seminar sessions.

(3.1.3) Joint seminars are held in English. The duration is equivalent to approximately 25 to 30 academic hours. Students have to prepare a presentation and write a term paper of approximately 3.000 words. Term paper and presentation are graded by the arithmetic average of the two responsible seminar supervisors (one Russian and one German supervisor). The final grade for the joint seminar includes the grades for presentation and term paper in a modus formerly agreed upon by the supervisors.

(3.2) Defence of the Master Thesis (2 ECTS)

The Defence of the Master Thesis (Master Defence), held in English, is approved by the joint Russian-German examination commission.

(3.3) Internship in the Host Country (8 ECTS)

(3.3.1) The internship component of the PROGRAM must be spent abroad in the host country of the partner university at an institution relevant to the field of International Relations/World Politics.

³ With a minimum result of 100 points (internet-based), 250 points (computer-based) or 600 points (paper-based).

(3.3.2) Both, the home and the host universities assist students in finding adequate internship positions. Though universities cannot guarantee adequate internship positions. Finding an adequate position is upon the student's individual responsibility.

(3.3.3) PROGRAM participants submit their internship-report to both, the Russian and the German COORDINATOR. The report is to be written in English or German or Russian as priority and jointly arranged with the Russian and the German supervisor.

(4) The PROGRAM offers a multicultural and multilingual education. The duration of the PROGRAM is two years, starting each year with the beginning of the fall/winter term. The PROGRAM comprises a minimum total of 120 ECTS points.

§ 7 Course of the Program

(1) During the first two terms the PROGRAM consists of modules with an equivalent of 60 ECTS points, which are composed of the following modules of the MA program in «International Relations» by the three German universities as put down in the study and examination regulations and by additional and/or special program components:

First Semester (30 ECTS)

- Module “International Institutions and Transnational Politics”: one lecture course and one seminar course (10 ECTS),
- Module “International Economic Relations and International Political Economy”: one lecture course and one seminar course (10 ECTS),
- Module “Methods”: two seminar courses (6 ECTS),
- Module “Joint Module”: one seminar in Berlin/Potsdam on a topic mutually agreed upon by the PARTIES (4 ECTS).

Second Semester (30 ECTS)

- Module “Transformations, Regions and comparative Foreign Policy”: one lecture course and one seminar course (10 ECTS),
- Module “International Conflicts, Security and Peace”: either one seminar course or one lecture course (6 ECTS),
- Module “Specialization”: one seminar course and one additional course (6 ECTS),
- Internship with duration of at least six weeks in the host country (8 ECTS): Students complete the internship in the host country. After the internship, they submit a report (3.000 words) on their internship to both, the German and the Russian COORDINATOR.

(2) During the third and fourth term, the PROGRAM consists of modules with an equivalent of 60 ECTS points, which are composed of the following modules of the MA program «World Politics» at MGIMO as defined in the study and examination regulations and by additional and/or special program components:

Third Semester (30 ECTS)

- Courses of the first and third semester in the MA program «World Politics»⁴ (in total 26 ECTS):
 - o Module “Core Courses” of the first and third semester: three courses (15 ECTS)
 - o Module “Specialization” of the first and third semester: one course (5 ECTS)
 - o Module “Selectable Courses” of the first and third semester: three courses (6 ECTS)
 - o Module “Joint Module”: one seminar in Moscow on a topic mutually agreed upon by the PARTIES (4 ECTS)

Fourth Semester (30 ECTS)

- Module “Preparation of the Master Examination” (6 ECTS)
 - o Module “Core Courses” of the second semester: one course⁵ (5 ECTS)
 - o Research seminar/colloquium with the supervisor: one seminar course (1 ECTS)
- Master Thesis (22 ECTS)
- Defence of the Master Thesis (2 ECTS)

§ 8 Master Examinations

(1) The Master Examinations, obligatory to all PROGRAM participants, consist of the Master Thesis and the Master Defence.

(2) Students receive grades for both, Master Thesis and Defence of the Master Thesis (2 grades). The final grade for the Master Examinations is the arithmetic average-grade for the Master Thesis and the Defence of the Master Thesis.

⁴ Students from the GERMAN PARTY may absolve the Russian State Examination in Foreign Languages.

⁵ The course addresses a field related to the topic of the Master Thesis.

§ 9 Master Thesis

- (1) The length of the Master Thesis is about 30.000 words. PROGRAM participants will be assigned two authorised academic supervisors for their Master Thesis, one from each PARTY. The two supervisors ensure close coordination among each other supported by both COORDINATORS.
- (2) The writing-time for the Master Thesis is five months. The dates for issuance of the topic (starting date) and the handing-in of the thesis (deadline) are scheduled each year by the DIRECTORATE.
- (3) The Master Thesis can be written in English or Russian or German, based on a prior case-by-case arrangement between the student and his or her Russian and German supervisor depending on language skills. No later than by the date of the deadline, the thesis has to be submitted to both supervisors for review. The supervisors submit their reviews to the COORDINATORS at least two days before the date of the Master Defence.
- (4) The grade for the Master Thesis is the arithmetic average-grade of the two supervisors, one from the RUSSIAN and one from the GERMAN PARTY.
- (5) In case of failing, students may rewrite the Master Thesis twice during a period not exceeding five years.

§ 10 Defence of the Master Thesis

- (1) The final examination of the PROGRAM is the Defence of the Master Thesis (Master Defence), obligatory to all participants of the PROGRAM. The Master Defence takes place after the review of the Master Thesis by the supervisors. The supervisors inform the students about the grade of the Master Thesis no later than three days before the Master Defence takes place.
- (2) Students have their Master Defence in front of a joint commission. The joint commission consists of the two supervisors, one from the RUSSIAN and one from the GERMAN PARTY, and one additional professor either from the RUSSIAN or the GERMAN PARTY who is specialized in a field closely related to the topic of the Master Thesis.
- (3) The duration of the Master Defence is 30 minutes. The examinee presents his or her Master Thesis (10 minutes). Thereafter the members of the joint commission comment on the Master Thesis and ask questions.
- (4) The grade for the Master Defence is the arithmetic average-grade given by the members of the joint commission. The grade is to be found in absence of the examinee.
- (5) In case of failing the Master Defence, students may take two more Master Defences during a period not exceeding five years.

§ 11 Grading

- (1) Students receive grades for assignments according to the study and examination regulations at the respective universities, i.e. during their studies at the three German universities according to German standards and during their studies at MGIMO according to Russian standards. This includes the grading of the joint seminars.
- (2) As for the Master Thesis and the Master Defence, students enrolled via the GERMAN PARTY are graded according to German standards and students enrolled via the RUSSIAN PARTY are graded according to Russian standards.
- (3) The conversion of grades (Russian-German) operates according to a joint conversion-table (s. appendix).

§ 12 MA Degree Requirements and Mutual Recognition of Courses and Exams

- (1) The MA degree is to be awarded after successful completion of all the PROGRAM requirements including the submission and defence of the Master Thesis, regularly after the fourth term.
- (2) The MA graduation documents are conferred upon successful graduation both from the RUSSIAN PARTY and one from the GERMAN PARTY.
- (3) The examination boards of both PARTIES carry out the mutual recognition of courses, exams and other PROGRAM components and take a decision on the conferral of graduation documents for all PROGRAM graduates.

§ 13 MA Graduation Documents

(1) Graduates receive MA graduation documents from both, the RUSSIAN and the GERMAN PARTY.

The MA graduation documents of the GERMAN PARTY consist of:

- MA Diploma,
- MA Diploma Supplement,
- MA Certificate,
- MA Transcript.

The MA graduation documents of the RUSSIAN PARTY consist of:

- MA Diploma,
- MA Diploma Supplement,
- MA Transcript.

(2) Both PARTIES confer the MA graduation documents to the graduates after successful completion of the PROGRAM. The MA graduation documents refer to the respective documents of the other PARTY.

§ 14 Financial Arrangements

With regard to the exchange of faculty and administrative staff, both sides agree that the sending institution bears the costs for transfer to the guest institution, visa, and health insurance. The receiving institution bears the costs for transfer in the guest country, and accommodation.

§ 15 Terms

(1) The terms of this agreement will be valid after it is passed by the bodies in charge of all PARTIES, signed by all PARTIES, and announced by all PARTIES. Adjustments in the structure and course of the PROGRAM are binding on students starting in the fall/winter term 2008/2009.

(2) Students with an earlier admission to the PROGRAM will be guaranteed completing the PROGRAM according to the requirements of the former study and examination regulations stipulated in the former agreement.⁶

(3) This agreement is valid for two years. After the initial two years, the Agreement will be automatically renewed for another two years. Either PARTY may terminate this Agreement by providing the other PARTY with ten months written notice of such intent.

§ 16 Joint Signature

This Agreement shall come into force with signing by the concluding PARTIES and approval by the respective bodies in charge of the PARTIES.

This signed English version of the present Agreement shall be considered as binding for all PARTIES and as the definite legal basis for interpretation.

⁶ S. publication of the study and examination regulations of the PROGRAM at FU-Mitteilungen 57/2006.

Appendix
Grading System/Conversion of Grades

German Grade	Russian Grade
1,0	99-100%
1,1	97-98%
1,2	95-96%
1,3	93-94%
1,4	91-92%
1,5	90%
1,6	89%
1,7	88%
1,8	87%
1,9	86%
2,0	85%
2,1	84%
2,2	83%
2,3	82%
2,4	81%
2,5	80%
2,6	79%
2,7	78%
2,8	77%
2,9	76%
3,0	75%
3,1	74%
3,2	72-73%
3,3	70-71%
3,4	68-69%
3,5	67%
3,6	66%
3,7	65%
3,8	63-64%
3,9	61-62%
4,0	60%
> 4,0	< 60%

Anhang 5: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-Französischen Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ des Institut d'Études Politiques de Paris (Sciences Po), der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade
- § 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahl der Studentinnen und Studenten
- § 5 Gliederung und Verlauf des Programms
- § 6 Gemeinsame Workshops
- § 7 Umrechnung von Noten
- § 8 Durchführungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade

(1) Diese Vereinbarung regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt und Aufbau des deutsch-französischen forschungsorientierten Doppel-Master-Programms „Internationale Beziehungen“ der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB), der Universität Potsdam (UP) und des Institut d'Études Politiques de Paris (Sciences Po)

(2) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ beruht auf der Integration der für das Programm spezifischen Module und Lehrveranstaltungen sowie der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen, die an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en erworben wurden.

(3) Das Doppel-Master-Programm führt zu folgenden Hochschulgraden:

- Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales » Spécialité « Science politique »
- Master of Arts, verliehen aufgrund der Prüfung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam.

(4) Um den Hochschulgrad der jeweiligen Partnerinstitution zu erhalten, müssen sich die Studentinnen und Studenten den Anforderungen nach den geltenden Regelungen der jeweiligen Institution unterziehen.

(5) Die Studentinnen und Studenten, die alle Anforderungen des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms erfüllt haben, erhalten neben den beiden Master-Urkunden für die Hochschulgrade gemäß Abs. 3 ein gemeinsames Zeugnis der Partnerinstitutionen [...] ⁷.

§ 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms

Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms sind:

- Befähigung der Studentinnen und Studenten zur Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im internationalen Rahmen;
- Befähigung der Studentinnen und Studenten zur interkulturellen Zusammenarbeit in einem internationalen Kontext;
- Erweiterung der Ausbildung durch die gegenseitige Ergänzung des Lehrangebots in den Studiengängen der Vertragspartner.

§ 3 Bewerbung

(1) Für das deutsch-französische Doppel-Master-Programm können sich Studentinnen und Studenten bewerben, die in einem der beiden beteiligten Masterstudiengänge gemäß § 1 Abs. 3 an einer der am Doppel-Master-Programm beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind und über ausreichende deutsche, französische und englische Sprachkenntnisse gemäß den Zulassungsbestimmungen der beiden Masterstudiengänge gemäß § 1 Abs. 3 verfügen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- in beiden Sprachen: Bewerbungsformular, Motivationsschreiben, Lebenslauf;

⁷ Durch drei Punkte markierte Auslassungen kennzeichnen Regelungen, die weder studien- noch prüfungsordnungsrechtlich relevant sind.

- in zwei Exemplaren: Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1, beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, beglaubigte Kopien der bisher erbrachten Leistungen im Studium, ggf. beglaubigte Kopien von bereits erworbenen Studienabschlüssen sowie Nachweise über Praktika;
- zwei Referenzschreiben, die von Dozierenden des jeweiligen Master-Programms, in dem der/die Bewerber/in eingeschrieben ist, oder von Dozierenden, die der/die Bewerber/in aus früheren Studiengängen kennt, verfasst sein können.

§ 4 Auswahl der Studentinnen und Studenten

(1) Im Rahmen des Master Recherche der Sciences Po findet eine Vorauswahl durch eine Kommission statt, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor der mention « Relations Internationales » des Master Recherche, dem Verantwortlichen der Spécialité « Science Politique » und der Direktorin oder dem Direktor des Master Recherche oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter zusammensetzt. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit den für die Auswahlentscheidungen im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zuständigen Gremien herzustellen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam wird die Vorauswahl durch die zuständigen Gremien des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen getroffen. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit der Auswahlkommission der mention « Relations Internationales » des Masters Recherche de Sciences Po gemäß Abs. 1 Satz 1 herzustellen.

(3) Die Partnerinstitutionen können so gemeinsam bis zu vier Studentinnen und Studenten auf jeder Seite pro Studienjahr auswählen.

§ 5 Gliederung und Verlauf des Programms

(1) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm bietet eine zweijährige bikulturelle Ausbildung. Das Studienprogramm umfasst:

- einen Studienaufenthalt von je zwei Fachsemestern in den beiden Masterstudiengängen;
- eine Abschlussarbeit, die von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus den beiden Masterstudiengängen betreut wird;
- einen gemeinsamen *Workshop*;
- eine gemeinsame Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Studentinnen und Studenten des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms studieren in den ersten beiden Fachsemestern im jeweiligen Heimatprogramm und in den letzten beiden Fachsemestern im jeweiligen Partnerprogramm.

(4) Studentinnen und Studenten, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester folgende Leistungen im Masterstudiengang *Internationale Beziehungen* erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden:

- erfolgreicher Abschluss der Basismodule (40 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Begleitmoduls (6 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls (6 Leistungspunkte);
- Abschluss eines sechswöchigen fachrelevanten Berufspraktikums und eines begleitenden Kolloquiums (8 Leistungspunkte).

(5) Studentinnen und Studenten, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales », Spécialité « Science politique » vorgesehenen Leistungen erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden.

(6) Studentinnen und Studenten, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten Fachsemester folgende Leistungen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen erbringen, für die insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben werden:

- Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“: In diesem Modul besuchen die Studentinnen und Studenten eine Vorlesung und ein Kernseminar. Die Prüfungsleistung besteht entweder aus einer Klausur in der Vorlesung oder einer Hausarbeit im Kernseminar. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.

- „Vertiefungsmodul“: In diesem Modul besuchen die Studentinnen und Studenten zwei Hauptseminare. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- „Methodenmodul“: In diesem Modul besuchen die Studentinnen und Studenten ein Hauptseminar in qualitativen oder quantitativen Methoden der Sozialforschung sowie einen gemeinsamen deutsch-französischen Workshop gemäß § 6. Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit im Hauptseminar und einem Essay im gemeinsamen Workshop. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Dem Hauptseminar werden dabei 6 Leistungspunkte, dem gemeinsamen Workshop 4 Leistungspunkte zugeordnet.

(7) Studentinnen und Studenten, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten und vierten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales », Spécialité « Science politique » vorgesehenen Leistungen erbringen und am gemeinsamen Workshop gemäß § 6 teilnehmen. Leistungen, die im dritten und vierten Fachsemester im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales » erbracht werden, werden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen im Umfang von 26 Leistungspunkten angerechnet. Anstelle des im Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales », Spécialité « Science politique » vorgesehenen « tutorat » wird im Masterstudiengang Internationale Beziehungen außerdem der gemeinsame Workshop gemäß § 6 angerechnet, dem 4 Leistungspunkte zugeordnet werden. Die Prüfungsleistung im gemeinsamen Workshop besteht aus einem Essay. Das Curriculum des Master Recherche de Sciences Po, mention « Relations Internationales », Spécialité « Science politique » bleibt davon unberührt.

(8) Im vierten Fachsemester verfassen die Studentinnen und Studenten an der jeweiligen Partnerinstitution die Masterarbeit. Für die Masterarbeit und ihre Verteidigung gelten folgende Regelungen:

- a. Die Masterarbeit wird von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus jedem Masterstudiengang betreut und vor einer Jury verteidigt.
- b. Die Masterarbeit umfasst ca. 100 Seiten.
- c. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den beiden Betreuer/inne/n entweder in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes oder in englischer Sprache verfasst werden.
- d. Die Jury der Verteidigung setzt sich gemäß den in Frankreich geltenden Bestimmungen unter Beteiligung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zusammen.
- e. Die Verteidigung kann in Absprache mit der Jury in französischer oder englischer Sprache abgelegt werden.
- f. Über die Verteidigung wird von der Jury ein Protokoll erstellt, das die wesentlichen Gegenstände und die dazu gehörigen Bewertungen festhält.
- g. Im Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam werden für die Leistungen, die im Rahmen der Masterarbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich erbracht werden, 45 Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Gemeinsame Workshops

(1) Die gemeinsamen Workshops sind ein zentrales Element des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms. Sie werden von den Partnerinstitutionen gemeinsam durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an einem gemeinsamen Workshop ist für die Studentinnen und Studenten im zweiten Jahr des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms obligatorisch.

(3) Den Programmverantwortlichen beider Masterstudiengänge obliegt gemeinsam die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Workshops.

§ 7 Umrechnung von Noten

Bei der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen wird zur Umrechnung der Noten folgende Äquivalenztabelle verwendet:

Punkteskala an Sciences Po	Notenskala der FUB, HUB, UP
15, 16, 17, 18, 19, 20	1,0 bis 1,5
13, 14	1,6 bis 2,0
12; 11,5; 12,5; 12	2,1 bis 3,0
11	3,1 bis 3,5
10, 10,5	3,6 bis 4,0
<10	4,1 bis 5,0

§ 8 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Partnerinstitutionen sorgen durch ihre Lehrangebote für die Realisierung dieser Vereinbarung.
- (2) Die pädagogische und wissenschaftliche Betreuung wird durch die Programmverantwortlichen der beiden beteiligten Masterstudiengänge sichergestellt.
- (3) Für die Gewährung von Beurlaubungen gelten die Regelungen der jeweiligen Institution, an der der Beurlaubungsantrag von den Studentinnen und Studenten gestellt wird.
- (4) Studentinnen und Studenten, die ihre Teilnahme an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm vorzeitig beenden (Abbruch), können nur den Mastergrad erhalten, für den sie alle Anforderungen erfüllt haben. In keinem Fall kann der deutsch-französischen Doppel-Master als Abschluss erworben werden.
- (5) Darüber hinaus gelten die an der jeweiligen Partnerinstitution geltenden Regelungen zur Wiederholung von Leistungen.